

B E K A N N T M A C H U N G**Aufstellung des Bebauungsplanes "Neubau Feuerwehrhaus"
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kaufering hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.12.2023 den Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrhaus“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Marktgemeinderates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrhaus“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrhaus“ mit Begründung, sowie die DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweise verwiesen wird, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Pfälzer Str. 1, Zi.Nr. 04, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und zusätzlich Montag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses geschaffen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für das Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Kaufering geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister